Vorlagen-Nr.	
1508-StR/2024	

# Stadtverwaltung Eisenach Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 1	14.1	

# **Betreff**

Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ortsteilrat Berteroda	Ö		
Ortsteilrat Hötzelsroda	Ö	18.01.2024	
Ortsteilrat Madelungen	Ö		
Ortsteilrat Neukirchen	Ö	23.01.2024	
Ortsteilrat Stedtfeld	Ö	18.01.2024	
Ortsteilrat Stockhausen	Ö		
Ortsteilrat Stregda	Ö	18.01.2024	
Ortsteilrat Wartha-Göringen	Ö		
Ausschuss für Infrastruktur,	Ö	22.01.2024	
Beteiligungen, Wirtschaft und			
Tourismus			
Ausschuss für Kultur, Soziales,	Ö	23.01.2024	
Bildung und Sport			
Ortsteilrat Neuenhof-Hörschel	Ö	24.01.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung,	Ö	29.01.2024	
Klima und Verkehr			
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	30.01.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	06.02.2024	



## I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt: den Finanzplan der Stadt Eisenach mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027.

## II. Begründung:

Gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Der Finanzplan besteht gemäß § 24 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der Finanzplan ist dem Stadtrat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen, dies erfolgte mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfes in der Stadtratssitzung am 15. Januar 2024. In Umsetzung der Anmerkung des Thüringer Landesverwaltungsamtes i.R.d. rechtlichen Würdigung zur Haushaltssatzung 2023 (siehe Vorlagen-Nr. 1269-BR/2023) erfolgt nunmehr die Vorlage getrennter Beschlussvorlagen zu Haushaltssatzung und Finanzplan.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen (§ 62 Abs. 5 ThürKO).

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO i.V.m. § 62 ThürKO hat der Stadtrat über den Finanzplan Beschluss zu fassen.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt sowie dem Haushaltsentwurf 2024 in den Anlagen 5.1 (Finanzplan) sowie 5.2 (Investitionsprogramm) zu entnehmen.

gez. Katja Wolf Oberbürgermeisterin

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Finanzplanung 2023 bis 2027

Anlage 2 - Investitionsprogramm 2023 bis 2027